

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wildberg werden hiermit zur Gemeindeversammlung eingeladen auf:

Mittwoch, 7. Juni 2017, 20.00 Uhr, in der Kirche Wildberg

Zur Behandlung gelangen folgende Traktanden:

1. Politische Gemeinde

- 1.1 Abnahme der Jahresrechnung 2016
- 1.2 Altes Gemeindehaus (Wildbergstrasse 12); Bauabrechnung Ersatz Heizung und Fenster
- 1.3 Belagssanierung Rikonerstrasse (Teilstrecke ab Liegenschaft Rikonerstrasse 19 bis Gemeindegrenze vor Tibet-Institut) Nachtragskredit Fr. 68'000.--
- 1.4 Polizeiverordnung (Totalrevision)
- 1.5 Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon; Statutenrevision
- 1.6 Anfrage § 51 vom 27.11.2016 von Manuela Mannhard zum Thema Abstimmung Zusammenschlussvertrag Schulen Wila-Wildberg-Turbenthal vom 27.11.2016 (Projekt WWT)
- 1.7 Mitteilungen
 - R. u. A. Wirth; Brief vom 4.4.2017: Initiative "Auswirkungen der Bildung einer Einheitsgemeinde abklären und innert zwei Jahren eine Abstimmungsvorlage (Revision der Gemeindeordnung) ausarbeiten"
 - Diverse

2. Primarschulgemeinde

- 2.1 Abnahme der Jahresrechnung 2016
- 2.3 Mitteilungen

3. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

- 3.1 Abnahme der Jahresrechnung 2016
- 3.2 Abnahme des Jahresberichtes 2016
- 3.3 Mitteilungen

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Die Anträge und die dazugehörigen Akten liegen ab Montag, 22. Mai 2017, während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Wildberg, 25. April 2017

Gemeinderat Wildberg

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Traktandum 1.1 Abnahme der Jahresrechnung 2016

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 12 Ziffer 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Die untenstehende Jahresrechnung 2016 wird genehmigt.

1.1 Laufende Rechnung

Aufwand	Fr. 4'401'691.78
Ertrag	Fr. 4'584'618.09
Ertragsüberschuss	Fr. 182'926.31
	=====

1.2 Investitionsrechnung

1.2.1 Investitionen im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr. 270'898.55
Einnahmen	Fr. 31'945.35
Nettoinvestitionen	Fr. 238'953.20
	=====

1.2.2 Keine Investitionen im Finanzvermögen

1.3 Bestandesrechnung

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 182'926.31 und die Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens von Fr. 247'135.-- erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 4'910'957.64 auf Fr. 5'341'018.95.

Rechnung 2015		Voranschlag 2016		Rechnung 2016	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
4'398'048.69		4'221'150		4'401'691.78	
	4'405'497.53		4'052'700		4'584'618.09
7'448.84			168'450		
4'405'497.53	4'405'497.53	4'221'150	4'221'150	182'926.31	
				4'584'618.09	4'584'618.09
607'806.35		335'000		270'898.55	
	207'034.65		109'000		31'945.35
	400'771.70		226'000		238'953.20
607'806.35	607'806.35	335'000	335'000	270'898.55	270'898.55
400'771.70		226'000		238'953.20	
	252'771.70		275'000		251'953.20
		168'450			
	7'448.84				
	140'551.16		119'450		182'926.31
400'771.70	400'771.70	394'450	394'450	195'926.31	
				434'879.51	434'879.51

1. Laufende Rechnung	
Total Aufwand	4'401'691.78
Total Ertrag	4'584'618.09
Aufwandüberschuss	
Ertragsüberschuss	182'926.31
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen	
a) Nettoinvestitionen	
Total Ausgaben	270'898.55
Total Einnahmen	31'945.35
Nettoinvestitionen	238'953.20
Einnahmenüberschuss	
b) Finanzierung I	
Nettoinvestitionen	238'953.20
Einnahmenüberschuss	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	251'953.20
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	182'926.31
Finanzierungsfehlbetrag I	
Finanzierungsüberschuss I	434'879.51

Rechnung 2015		Voranschlag 2016		Rechnung 2016	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
0.00					
	0.00		0	0.00	0.00
0.00	0.00		0	0.00	0.00
140'551.16		119'450			
	140'551.16		119'450		195'926.31
140'551.16	140'551.16	119'450	119'450	195'926.31	195'926.31
5'444'963.54				5'861'443.44	
2'534'914.03				2'521'914.03	
	1'959'474.77				1'858'158.80
	125'553.30				118'450.00
	983'891.86				1'065'729.72
	4'910'957.64				5'341'018.95
7'979'877.57	7'979'877.57			8'383'357.47	8'383'357.47
<p>3. Investitionen im Finanzvermögen</p> <p>a) Nettoveränderung</p> <p>Total Ausgaben</p> <p>Total Einnahmen</p> <p>Nettoveränderung</p>					
<p>b) Finanzierung II</p> <p>Nettoveränderung</p> <p>Finanzierungsfehlbetrag I</p> <p>Finanzierungsüberschuss I</p> <p>Finanzierungsfehlbetrag II</p> <p>Finanzierungsüberschuss II</p>					
<p>4. Bilanzübersicht</p> <p>Finanzvermögen</p> <p>Verwaltungsvermögen</p> <p>Fremdkapital</p> <p>Verrechnungen</p> <p>Spezialfinanzierungen</p> <p>Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital</p>					

Kontonr.	Text	VA '16	JR 2016	Abw. Betrag	Abw. i.	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und alles > CHF 10'000)
		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo
1	Laufende Rechnung Politisches Gut Wildberg ZH Saldo					
10	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG					
1011	LEGISLATIVE					
1011.3100	Drucksachen, Publikationen	2'000 S	12'467.15 S	10'467.15	523.36	Analog Vorjahr, jedoch zusätzliche Ersatzwahlen GR und RPK
1012	EXEKUTIVE					
1012.3180	Dienstleistungen Dritter	7'300 S	1'165.50 S	-6'134.50	-84.03	Keine Finanzplanung, kein Neujahrsapéro, keine Jungbürgerfeier
1020	GEMEINDEVERWALTUNG					
1020.3110	Anschaffung Büromobiliar, Maschinen, Geräte	5'000 S		-5'000.00	-100.00	keine Anschaffungen getätigt
1020.3181	Verwaltungskosten, Porti, Telefon usw.	18'800 S	13'860.20 S	-4'939.80	-26.28	Archiv nachführen wurde auf 2017 verschoben (ist dort nicht budgetiert)
1020.3183	Gutachten, Expertisen	3'000 S		-3'000.00	-100.00	nicht benötigt
1020.4360	Rückstellungen Dritter	5'800 H	13'689.15 H	7'889.15	136.02	Überschussanteil Allianz nicht budgetiert, mehr Rzgl von Betriebskosten, höhere Versicherungsanteile PS und Kirche
1021	BAUPOLIZEI					
1021.3180	Dienstleistungen Dritter	13'000 S	27'425.40 S	14'425.40	110.96	Aufgrund Baugesuchen
1021.4310	Gebührenertrag	10'000 H	27'045.00 H	17'045.00	170.45	mehr Aufwand - mehr Ertrag (gem. Konto 3180)
1090	VERWALTUNGSLIEGENSCHAFTEN					
1090.3140	Baulicher Liegenschaftunterhalt	7'000 S	43'641.10 S	36'641.10	523.44	Sanierung Dachwhg Gemeindehaus war nicht budgetiert (CHF 33'100; Auszug eines langjährigen Mieters)
1090.3150	Unterhalt Mobiliar, Geräte, Maschinen	11'000 S	28'388.22 S	17'388.22	158.07	Ersatz aller Stühle nach Wasserschaden war nicht budgetiert

Kontonr.	Text	VA '16	JR 2016	Abw. Betrag	Abw. i.	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und alles > CHF 10'000)
		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	
1090.3180	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	4'900 S	10'077.85 S	5'177.85	105.67	Dienstbarkeitsvertrag Schutzraumanlage war nicht budgetiert
1090.4360	Rückerstattungen Dritter	1'500 H	10'238.40 H	8'738.40	582.56	Versicherungsanteil an Stühle; Umtriebsentschädigung; EKZ
11	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT					
1100	RECHTSPFLEGE					
1100.3180	Dienstleistungen Dritter	8'400 S	23'672.35 S	15'272.35	181.81	Komm. Inventar schutzwürdiger Bauten nicht budgetiert; höhere Vermessungskosten
1100.4520	Rückerstattung anderer Gemeinden		3'513.95 H	3'513.95	100.00	Ertrag Betriebsamt mittleres Tösstal (neutral budgetiert)
1140	FEUERWEHR UND FEUERPOLIZEI					
1140.3140	Unterhalt Liegenschaften Verwaltungsvermögen	10'000 S	496.00 S	-9'504.00	-95.04	Budget war für unvorhergesehenes
13	KULTUR UND FREIZEIT					
1330	PARKANLAGEN, WANDERWEGE					
1330.3142	Unterhalt der Wanderwege	5'000 S	1'047.50 S	-3'952.50	-79.05	Kein Einsatz von Zivilschutz für Wegunterhalt
14	GESUNDHEIT					
1415	PFLEGEFINANZIERUNG ALTERS- UND PFLEGEHEIME					
1415.3620	Beiträge an Leistungen der Langzeitpflege an Gemeinde und Zweckverbände	140'000 S	92'648.20 S	-47'351.80	-33.82	Aufgrund Nutzung der Bevölkerung (einige Todesfälle)
1415.3621	Beiträge an Leistungen der Akut- und Übergangspflege an Gemeinde und Zweckverbände		3'323.60 S	3'323.60	100.00	Aufgrund Nutzung der Bevölkerung
1415.3622	Beiträge an Leistungen der Langzeitpflege an Gemeinden und Zweckverbände ohne Vertrag		9'643.70 S	9'643.70	100.00	Eintritt erst im September 2016

Kontonr.	Text	VA '16	JR 2016	Abw. Betrag	Abw. i	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und alles > CHF 10'000)
		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo
1415.3652	Beiträge an die Leistungen der Langzeitpflege an private Institutionen ohne Vertrag	70'000 S	52'158.00 S	-17'842.00		-25.49 Aufgrund Nutzung der Bevölkerung
1440	AMBULANTE KRANKENPFLEGE					
1440.3650	Beitrag an Spitex-Verein	7'500 S	35'200.00 S	27'700.00		369.33 Verlust Spitex nicht budgetiert
1445	PFLEGEFINANZIERUNG AMBULANTE KRANKENPFLEGE					
1445.3650	Beiträge an die ambulante Krankenpflege	170'000 S	136'657.85 S	-33'342.15		-19.61 Aufgrund Nutzung der Bevölkerung; im Rahmen vom Vorjahr
15	SOZIALE WOHLFAHRT					
1520	KRANKENVERSICHERUNG					
1520.3650	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfeeempfänger	15'500 S	6'807.50 S	-8'692.50		-56.08 weniger Fälle von Asyl in Sozialhilfe
1520.4600	Bundesbeiträge	8'500 H	2'687.55 H	-5'812.45		-68.38 Aufgrund Aufwand
1520.4610	Staatsbeiträge	7'000 H	2'198.95 H	-4'801.05		-68.59 Aufgrund Aufwand
1530	ZUSATZLEISTUNGEN AHV/IV					
1530.3661	Beiträge Ergänzungsleistungen	62'000 S	121'169.00 S	59'169.00		95.43 hohe Nachzahlungen für 3 ZL-Fälle
1530.3662	Beiträge Beihilfen	3'800 S	6'868.00 S	3'068.00		80.74 steigende Fallzahl
1530.4610	Staatsbeiträge	30'300 H	57'782.00 H	27'482.00		90.70 mehr Aufwand - mehr Staatsbeiträge
1540	JUGENDSCHUTZ					
1540.3650	Beiträge an private Institutionen		6'449.70 S	6'449.70		100.00 Tagesfamilienverein nicht budgetiert
1580	GESETZL. WIRTSCHAFTLICHE HILFE					
1580.3661	An Zürcher Kantonsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde (100er Konti)		5'304.50 S	5'304.50		100.00 neue Fälle
1580.3666	Ausländer mit Wohnsitz in der Gemeinde (600er Konti)	40'000 S	8'437.75 S	-31'562.25		-78.91 weniger Fälle von Asyl in Sozialhilfe
1580.4366	Rückstattung Ausländer mit Wohnsitz in der Gemeinde (600er Konti)		8'437.75 H	8'437.75		100.00 gem. Konto 1580.3666

Kontonr.	Text	VA '16	JR 2016	Abw. Betrag	Abw. i	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und alles > CHF 10'000)
		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo
1588	ASYLBEWERBER-BETREUUNG					
1588.3190	Sachaufwand	7'100 S	3'830.20 S	-3'269.80		-46.05 grosszügig budgetiert
1588.4510	Rückerstattungen des Kantons	65'700 H	90'616.30 H	24'916.30		37.92 mit 5 statt 7 Asylbewerber gerechnet
1589	SOZIALE WOHLFAHRT ÜBRIGES					
1589.3650	Beiträge an private Institutionen		9'122.00 S	9'122.00		100.00 Seniorenausflug
1589.3662	Beiträge Betreuung Kleinkinder	12'000 S		-12'000.00		-100.00 keine Fälle
1589.4360	Rückerstattungen Dritter		5'000.00 H	5'000.00		100.00 Einnahmen für Seniorenausflug
16	VERKEHR					
1620	GEMEINDESTRASSEN					
1620.3131	Betriebs- und Verbrauchsmaterial Ankauf von Kies	2'000 S	6'060.20 S	4'060.20		203.01 div. Strassentafeln und Triopane nicht budgetiert, mehr Verbrauch von Motomix und Treibstoff für Maschinen
1620.3141	Winterdienst	100'000 S	55'569.10 S	-44'430.90		-44.43 Winter ist weniger stark ausgefallen als budgetiert
1650	REGIONALVERKEHR					
1650.3640	Beiträge Postauto/Bus	4'000 S		-4'000.00		-100.00 Spezialkurs ist entfallen
17	UMWELT UND RAUMORDNUNG					
1701	WASSERWERK					
1701.3800	Einlage in Spezialfinanzierung	7'000 S	23'535.88 S	16'535.88		236.23 Aufgrund Abschluss
1701.4347	Uebrigter Ertrag		10'300.30 H	10'300.30		100.00 Rückzahlungen von privaten Leitungsbrüchen
1710	ABWASSERBESEITIGUNG					
1710.3140	Baulicher Unterhalt	20'000 S	48'689.00 S	28'689.00		143.45 kurzfristige Leitung "Gibel" Schalchen
1710.3800	Einlage in Spezialfinanzierung	88'900 S	53'241.52 S	-35'658.48		-40.11 Aufgrund Abschluss
1720	ABFALLEBESEITIGUNG					
1720.3180	Kehrrichtabfuhrkosten	21'000 S	28'100.40 S	7'100.40		33.81 Druck von Gebührenmarken nicht budgetiert
1720.3800	Einlage in Spezialfinanzierung	9'200 S	5'060.46 S	-4'139.54		-45.00 Aufgrund Abschluss

Kontonr.	Text	VA 16	JR 2016	Abw. Betrag	Abw. ii	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und alles > CHF 10'000)
		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	
1740	FRIEDHOF UND BESTATTUNG					
1740.3180	Dienstleistungen Dritter	9'200 S	15'475.40 S	6'275.40	68.21	mehr Todesfälle, Gärtner nicht budgetiert
1740.4690	Grabunterhaltsentsch.	4'000 H	10'625.00 H	6'625.00	165.63	es wurden mehr Grabpflegeverträge abgeschlossen als angenommen
1750	GEWÄSSERUNTERHALT UND VERBAUUNGEN					
1750.3140	Gewässerunterhalt	40'000 S	30'238.95 S	-9'761.05	-24.40	weniger Unterhalt getätigt
1770	NATURSCHUTZ					
1770.3010	Besoldungen	5'000 S	1'377.65 S	-3'622.35	-72.45	zu hoch budgetiert
1770.3140	Unterhaltskosten	5'000 S		-5'000.00	-100.00	kein Unterhalt angefallen
1770.3660	Beiträge an Private		4'868.00 S	4'868.00	100.00	Mitfinanzierung Vernetzung nicht budgetiert
1790	RAUMORDNUNG					
1790.3180	Dienstleistungen Dritter	10'000 S		-10'000.00	-100.00	keine Überarbeitung Gestaltungsplan Erschliessung Oberdorf-Ehrikon
18	VOLKSWIRTSCHAFT					
1800	LANDWIRTSCHAFT					
1800.3650	Beiträge an private Institutionen	21'300 S	11'250.95 S	-10'049.05	-47.18	Unterhaltsgenossenschaft hat erst ein halbes Jahr bestanden
1810	FORSTWESEN					
1810.3180	Dienstleistungen Dritter	30'000 S	37'975.75 S	7'975.75	26.59	nebst Förster weitere Unternehmungen
1840	INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL					
1840.4490	Gewinnausschüttung ZKB	30'000 H	68'741.25 H	38'741.25	129.14	gem. Ausschüttung ZKB
19	FINANZEN UND STEUERN					
1900	GEMEINDESTEUERN					
1900.3290	Skonti und Zinsausgaben	2'000 S	5'965.70 S	3'965.70	198.29	zu wenig budgetiert, im Rahmen vom Vorjahr

Kontonr.	Text	VA	16	JR 2016	Abw. Betrag	Abw. i	Differenzbegründung (+/- - 20 %; mind. CHF 3'000 und alles > CHF 10'000)
		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	
1900.4000	Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	752'000 H	739'513.30 H	-12'486.70	-1.66	Steuerertrag 100 % zu hoch angenommen	
1900.4002	Ordentliche Steuern früherer Jahre	80'000 H	128'105.45 H	48'105.45	60.13	mehr Vorjahressteuererklärungen eingeschätzt	
1900.4004	Quellensteuern	10'000 H	14'263.75 H	4'263.75	42.64	Kant. Steueramt hat Ressourcen eingesetzt, um Fälle aufzuarbeiten	
1900.4006	Aktive Steuerausscheidungen	12'000 H	5'467.65 H	-6'532.35	-54.44	wenige Fälle mit wenig Ertrag	
1900.4007	Passive Steuerauscheidungen	-15'000 H	-49'106.40 H	-34'106.40	227.38	einige Fälle, zum Teil zwei Jahre zusammen veranlagt	
1900.4030	Grundstückgewinnsteuern	45'000 H	167'650.90 H	122'650.90	272.56	Liegenschaftsverkäufe mit hohen Gewinnen	
1900.4520	Rückerstattung andere Gemeinden	37'000 H	44'968.40 H	7'968.40	21.54	Bezugsentschädigung anderer Güter höher als budgetiert	
1990	ABSCHREIBUNGEN						
1990.3310	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	275'000 S	251'953.20 S	-23'046.80	-8.38	weniger Investitionen getätigt	
1996	NEUBEWERTUNG GRUNDEIGENTUM FINANZVERMOEGEN						
1996.3709	Einlage in Eigenkapital		247'135.00 S	247'135.00	100.00	Neubewertung nicht budgetiert	
1996.4700	Bewertungsgewinne		247'135.00 H	247'135.00	100.00	Neubewertung nicht budgetiert	
1	Investitionsrechnung Polit. Gut Wildberg ZH						
	Saldo						
11	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT						
1100	RECHTSPFLEGE						
1100.5810	Grundbuchvermessung	55'000 S	10'000.00 S	-45'000.00	-81.82	Bezugsrahmenwechsel ist abgeschlossen	
1100.6600	Bundesbeiträge	21'000 H	-21'000.00	-21'000.00	-100.00	Wurde bereits im Jahr 2015 eingebucht	
1100.6610	Staatsbeiträge	28'000 H	-28'000.00	-28'000.00	-100.00	Wurde bereits im Jahr 2015 eingebucht	
1140	FEUERWEHR						

Kontonr.	Text	VA 16	JR 2016	Abw. Betrag	Abw. i.	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und alles > CHF 10'000)
		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	
1140.5620	Investitionsbeiträge Feuerwehr Zweckverband Tthal, Wildberg, Wila	16'000 S	6'534.20 S	-9'465.80	-59.16	Gem. JR ZV FW
1160	ZIVILSCHUTZ					
1160.5030	Sanierung Zivilschutzanlage	10'000 S		-10'000.00	-100.00	Ausgaben wurden nicht getätigt
1160.5610	Beitrag Zivilschutzzweckverband	3'000 S		-3'000.00	-100.00	Gem. JR ZV ZS
13	KULTUR UND FREIZEIT					
1340	SPORT					
1340.5620	Schwimmbad Neuguet	21'000 S	36'562.25 S	15'562.25	74.11	Gem. JR ZV SB
16	VERKEHR					
1620	GEMEINDESTRASSEN					
1620.5011	Sanierung Untere Luegeten-Obere Luegeten	30'000 S	16'165.90 S	-13'834.10	-46.11	Projekt abgeschlossen
17	UMWELT/RAUMORDNUNG					
1701	WASSERWERK					
1701.6100	Wasseranschlussgebühren	30'000 H	10'234.15 H	-19'765.85	-65.89	gem. Schätzungen GVZ
1710	ABWASSERBESEITIGUNG					
1710.6100	Kanalisations-Anschlussgebühren	30'000 H	21'711.20 H	-8'288.80	-27.63	gem. Schätzungen GVZ

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Traktandum 1.2

Altes Gemeindehaus (Wildbergstrasse 12); Bauabrechnung Ersatz Heizung und Fenster (Bruttokredit Fr. 175'000.--; Gemeindeversammlung vom 16.3.2016)

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Die Bauabrechnung des Architekturbüros Ernst Huggler-Kugler Architekten vom 18.1.2017 über Fr. 176'441.20 für den Ersatz von Fenstern und den Ersatz der Heizung in der Liegenschaft "altes Gemeindehaus", Wildbergstrasse 12, wird genehmigt.
2. Die Kreditüberschreitung von Fr. 1'441.20 (0,82 %) wird zur Kenntnis genommen.

W E I S U N G

Ausgangslage

Damit alle gesetzlichen Grundlagen resp. die Submissionsverordnung bei der Arbeitsvergabe "Ersatz Fenster" und "Ersatz Heizung" beachtet wurden, hat der Gemeinderat das Architektur- und Planungsbüro Ernst Huggler-Kugler mit der Ausarbeitung der Devisierung und Ausführungsbegleitung beauftragt. Dieser veranlasste auch die Berechnung der Anforderungen betreffend Energiewerte für die neuen Fenster sowie für den Schallschutznachweis samt Ausführungskontrolle durch eine ausgewiesene Fachfirma.

Kostenkontrolle

Damit der Gesamtkredit von Fr. 175'000.-- möglichst genau eingehalten werden konnte, wurden die vor einigen Jahren in der Bibliothek (DG) eingebauten Fenster aus Kostengründen nicht ersetzt.

Die Kostenüberschreitung von Fr. 1'441.20 ist so gering, weil mit dem Architekturbüro ein Kostendach für das Architekturhonorar vereinbart wurde, obschon durch die Schüttungen in den Böden andere Leitungsführungen als ursprünglich geplant gesucht werden mussten, die zu einem erhöhten Aufwand für das Architekturbüro führten.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Buchhaltungsnachweis

Das Konto Nr. 1090.5033 "Verwaltungsliegenschaften, Anschluss altes Gemeindehaus an Wärmeverbund/Ersatz Heizung und Fensterersatz" des Rechnungsjahres 2016 weist eine Investition von Total Fr. 176'441.20 (inkl. Mehrwertsteuer) aus. Es stimmt mit der Bauabrechnung vom 18.1.2017 über Fr. 176'441.20 mit dem obenstehenden Total überein.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Bauabrechnung über Fr. 176'441.20 für den Ersatz der Heizung und der Ersatz der Fenster im "alten Gemeindehaus", Wildbergstrasse 12, mit Mehrkosten von Fr. 1'441.20, zu genehmigen.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Traktandum 1.3

Belagssanierung Rikonerstrasse (Teilstrecke ab Liegenschaft Rikonerstrasse 19 bis Gemeindegrenze vor Tibet-Institut) Nachtragskredit Fr. 68'000.--

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 12, Ziffer 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Für die Belagssanierung der Rikonerstrasse (Teilstrecke ab Liegenschaft Rikonerstrasse 19 bis Gemeindegrenze vor Tibet-Institut) wird ein Nachtragskredit von Fr. 68'000.-- (inkl. 8 % MWST) bewilligt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Voranschlag 2017 ein Betrag von Fr. 50'000.-- für die Strassensanierung Obere Luegeten bis Schalchen aufgeführt ist, die jedoch infolge Nutzung als Baustellenzufahrt erst im Jahr 2018 saniert werden kann.

WEISUNG

Der Strassenabschnitt, ab Liegenschaft Rikonerstrasse 19 bis zur Gemeindegrenze vor Tibet-Institut der Gemeindestrasse "Rikonerstrasse" (Kat.-Nrn. 788 und 540) im Landwirtschaftsgebiet, soll saniert werden. Bevor auf diesem Teilstück die einfache Oberflächenbehandlung mit kunststoffmodifiziertem Heissbindemittel Viamac Bio inkl. einfacher Abdeckung mit Splitt 5/8 erfolgen kann, müssen die Belagsschäden repariert werden. Als sog. Bankett wird ein Geröllstreifen von 165 m Länge eingebaut. Auf einer Fläche von 165 m² ist zudem eine Schiftung notwendig.

Kostenvoranschlag

Zwecks Kostenermittlung wurden folgende Firmen zur Offertstellung eingeladen:

Firma	Offert-Datum	Nettobetrag inkl. 8 % MWST
VIACID AG (Reparieren von Belagsschäden; einfache Oberflächenbehandlung)	7.4.2017	Fr. 47'144.70
Schoch + Hirzel, Fischenthal (Geröllbetonstreifen und Schiftung)	13.4.2017	Fr. 14'769.00
Unvorhergesehenes		Fr. <u>6'086.30</u>
Total (inkl. 8 % MWST)		Fr. <u><u>68'000.00</u></u>

An die Baukosten sind keinerlei Beiträge zu erwarten.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Sanierung der Rikonerstrasse (ab Liegenschaft Rikonerstrasse 19 bis Gemeindegrenze vor Tibet-Institut) und beantragt der Gemeindeversammlung dem Nachtragskredit von Fr. 68'000.-- zuzustimmen.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Traktandum 1.4 Polizeiverordnung (Totalrevision)

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 10, Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Genehmigung der Polizeiverordnung vom 7. Juni 2017 (Totalrevision).
2. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Wildberg vom 16.12.1998 wird, nach Rechtskraft der neuen Polizeiverordnung der Gemeinde Wildberg vom 7. Juni 2017, aufgehoben. Die Inkraftsetzung ist per 1. August 2017 vorgesehen.

WEISUNG

Ausgangslage

Die bestehende Polizeiverordnung vom 16.12.1998 wird aus den folgenden Gründen überarbeitet:

1. Stichwortverzeichnis neu: Erleichtert den Einwohnerinnen und Einwohner die Suche nach dem zutreffenden Artikel
2. Gesetzesänderungen neu: Abflüge und Landungen ausserhalb von Flugplätzen. Starts und Landungen von Helikoptern und Flugzeugen auf dem Gemeindegebiet von Wildberg sind bewilligungspflichtig (www.afv.zh.ch/aussenlandungenformulare). Die Ausnahme bilden Rettungsflüge (Art. 36).

neu*: Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERC) vom 11.5.2015 seit 1.1.2016 in Kraft. Die bisherigen Artikel 6 bis 17 werden in der neuen Polizeiverordnung durch einen Artikel (Art. 47) ersetzt.
3. Ergänzungen/
Präzisierungen neu: Art. 5 Jugendschutz
neu: Art. 16 Füttern wild lebender Tiere
neu: Art. 19 Überwachung des öffentlichen Grundes
neu: Art. 21 Campieren und Nächtigen im Freien
neu: Art. 22 Feuern auf öffentlichem Grund
neu: Art. 27 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)
neu: Art. 34 Motocross, Sport- und Freizeitmotorfahrzeuge
neu: Art. 36 Abflüge und Landungen ausserhalb von Flugplätzen

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

- neu: Art. 37 Modellflugzeuge, Drohnen, motorisch angetriebene
Spielzeuge
- neu: Art. 45 Fasnachtsdekorationen
- neu*: Art. 47 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen
- neu: Art. 48 Campingplatz Weid
- neu: Art. 51 Strafen
- neu: Art. 52 Depot für Bussen und Kosten

Empfehlung des Gemeinderates

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Totalrevision der Polizeiverordnung vom 7.6.2017 zu genehmigen.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Traktandum 1.5

Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH, Totalrevision Statuten

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 11, Ziffer 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon ZH vom 29. März 2017 werden genehmigt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen müssen. Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahres, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Der früheste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2019 (vgl. §179 Abs. 1 nGG). Der Grund dafür besteht darin, dass die Haushaltsvorschriften erst ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes in Kraft treten.

W E I S U N G

A Ausgangslage

1. Anlass der Statutenrevision

Die zehn politischen Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon ZH führen den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH (ZV sdbp). Der Verband betreibt einen Sozialdienst, der die Massnahmen im Erwachsenenschutz im Auftrag der KESB vollzieht und bietet ferner freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den gültigen Vorschriften von Bund und Kanton an. Ebenso führt der Verband eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Seit dem 1.1.2013 ist die KESB Teil des Zweckverbands. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2010. Diese wurden bedingt durch die organisatorische Integration der KESB in den Zweckverband im Jahre 2012 ergänzt.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Der Vorstand hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der bestehenden Zweckverbandsstatuten zu reflektieren. Im Fokus der Revision standen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere an das neue Gemeindegesetz. Zudem wurden der Kostenteiler, das Angebot, die Standortfrage und die Namensgebung geprüft.

Der Vorstand ist zudem bestrebt, die noch jungen Strukturen und Abläufe des Sozialdienstes, insbesondere im Bereich der Schnittstellen zur KESB, zu optimieren. Deshalb wurden im Rahmen der Überarbeitung der Statuten die Organisationsstruktur sowie die Kompetenzen des Zweckverbands überprüft.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

2. Projektgruppe

Mit der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten und des Reglements über die Organisation und Geschäftsführung hat der Vorstand eine Projektgruppe beauftragt. Diese setzt sich aus zwei Mitgliedern des Geschäftsleitenden Ausschusses (Politik), einem Mitglied des Geschäftsleitenden Ausschusses (Verwaltung), zwei Gemeindevertretern und dem KESB Präsidenten zusammen. Die Projektgruppe hat sich mit Unterstützung einer externen Fachperson den relevanten Themenbereichen der Statutenrevision angenommen.

Der vorliegende Statutenentwurf wiedergibt die gestützt auf die Darlegungen der Projektgruppe und des Geschäftsleitenden Ausschusses gewonnenen Erkenntnisse des Vorstandes und berücksichtigt die Neuerungen, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergeben. Der Entwurf basiert auf den vom Gemeindeamt des Kantons Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände.

B Thematische Grundsatzfragen

1. Rechtsform

Der Vorstand hat die Frage geprüft, ob der Zweckverband zur Erfüllung der Aufgaben noch die geeignete Rechtsform ist. Hürden oder Nachteile, die sich bei der Aufgabenerfüllung ergeben, die auf die Rechtsform zurückzuführen wären, liessen sich nicht identifizieren. Die bis anhin fehlende Vermögensfähigkeit des Verbandes wird mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes aufgehoben. Ebenso gewährleistet die Rechtsform des Zweckverbandes den Verbandsgemeinden ausgeprägte demokratische Rechte, die ein wichtiges Mitspracherecht in Verbandsanlässen darstellen (im Gegensatz zur Interkommunalen Anstalt). Die Vorzüge einer alternativen Rechtsform überwiegen aus Sicht des Vorstandes nicht. Vielmehr sprechen die grundsätzlich positiven Erfahrungen einer Verbandslösung und die Tatsache, dass sich diese Rechtsform im Bereich Soziales bewährt, für ein Beibehalten der bestehenden Rechtsform.

2. Anzahl Trägerschaften

Der Vorstand spricht sich weiterhin für eine gemeinsame Trägerschaft für den Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH und die KESB Bezirk Pfäffikon ZH aus. Die aktuell gelebte Lösung bietet den Vorteil von Synergien in der Personalführung, ermöglicht die Benützung des gleichen EDV Systems und minimiert Schnittstellen. Der Austausch zwischen den beiden Organisationen hat sich bewährt, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass circa die Hälfte der Klienten sowohl bei der KESB als auch beim Sozialdienst anhängig ist. Auch der Blick über die Bezirksgrenze hinaus lässt keine eigentliche Tendenz in eine favorisierte übergeordnete organisatorische Aufstellung erkennen. Nur in einem Bezirk wird derzeit die Aufteilung des Sozialdienstes und der KESB in zwei Trägerschaften weiterverfolgt.

Internes Optimierungspotenzial besteht und soll im Rahmen der Überarbeitung des Geschäftsreglements adressiert werden. Zusammenfassend ist der Synergiegewinn ein wichtiges Argument für das Festhalten an einer Trägerschaft.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt Zürich angesichts der Komplexität und zur Vereinfachung der Strukturen darauf hingewiesen, die Überlegung einer Trennung der beiden Zwecke in zwei verschiedene Organisationen in Betracht zu ziehen. Der Vorstand hält gestützt auf die Darlegungen der Projektgruppe weiterhin an einer gemeinsamen Trägerschaft fest. Trotz

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

gewisser möglicher Interessenkonflikte aufgrund der Aufsichtsfunktion des KESB Präsidiums überwiegen die Vorteile eines direkten Austausches und die genannten Synergieeffekte.

3. Standortfrage

Insgesamt zählt der Zweckverband sdbp vier Standorte: Den Sozialdienst in Pfäffikon, die Geschäftsstelle in Effretikon, die Geschäftsstelle Sucht in Pfäffikon und die KESB in Illnau. Dies bedeutet einen zusätzlichen wirtschaftlichen sowie personellen Aufwand für die Koordination zwischen den Standorten. Dies wurde in der Vergangenheit wiederholt als Mehraufwand und zusätzliche Inanspruchnahme von (Führungs-)Ressourcen wahrgenommen. Die Projektgruppe hat sich vertieft mit der Zahlenanalyse zu den Standorten befasst. Für die Beantwortung der Frage, ob sich die jährlichen Extrakosten und der zusätzliche Koordinationsaufwand im Zusammenhang mit dem Führen mehrerer Standorte rechtfertigen lassen, hat die Projektgruppe eine betriebswirtschaftliche und politische Interessenabwägung vorgenommen. Obwohl die betriebswirtschaftliche Zahlenanalyse die Konzentration an einen Standort favorisiert, würde sich insbesondere bei der Verschiebung des Standortes Illnau-Effretikon nach Pfäffikon die Frage nach dem Verbleib der Stadt Illnau-Effretikon und weiterer, kleinerer Gemeinden (politische, geografische und emotionale Komponente) im Zweckverband stellen. Die Standortkonzentration wurde deshalb nicht weiter verfolgt. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Standortfrage von einer Minderheit der Verbandsgemeinden nochmals aufgeworfen. Aus den Antworten ging aber hervor, dass die Standortfrage nicht im Rahmen der Statutenrevision zu beschliessen sei.

C Rechtsgrundlage: das neue Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz (nGG) wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung erfolgt auf den 1. Januar 2018. Das neue Gemeindegesetz regelt wie bis anhin den Zweckverband als eine der möglichen Rechtsformen für die interkommunale Zusammenarbeit. Es sieht im Grundsatz vor, dass die Bestimmungen über die politischen Gemeinden auch auf die Zweckverbände Anwendung finden, sofern sie mit den Besonderheiten des Zweckverbandes vereinbar sind. Das neue Gemeindegesetz sieht weiterhin vor, dass die Gemeinden bei der Ausgestaltung der Verbandsordnung über einen erheblichen organisatorischen Spielraum verfügen. Die wesentlichste Neuerung betrifft die Tatsache, dass die Zweckverbände neu zwingend über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Die weiteren Neuerungen sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen.
- Für an der Urne beschlossene Erlasse, die Aufgaben an einen Zweckverband übertragen, ist ein Genehmigungsentscheid des Regierungsrates notwendig.
- Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip für den Gründungserlass sowie für alle grundlegenden Änderungen. Das Gesetz listet auf, in welchen Fällen eine grundlegende Änderung vorliegt, vorbehalten bleiben andere statutarische Regelungen. Die Auflösung des Zweckverbands kann per Mehrheitsbeschluss erfolgen.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

- Das Gesetz unterscheidet zwei unselbständige Antragsrechte der Verbandsgemeinden: Bei Urnenabstimmungen in Verbandsgemeinden (zwingend) und bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet (freiwillig).
- Die Gemeinden geniessen einen erweiterten organisatorischen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Organisation und Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung. Nebst der Delegation an die Geschäftsleitung ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich.
- Neu besteht die Möglichkeit eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Geschäftsprüfungsbefugnis einzuführen.
- Der Zweckverband muss seine Erlasse zwingend den Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich machen.

D Eckwerte der revidierten Statuten

1. Namensgebung und Zweck

Neu soll der Zweckverband unter dem Namen "Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH" auftreten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zweckverband den Sozialdienst wie auch die KESB umfasst und ist deshalb offener. Die Zweckbestimmung wurde präzisiert. Die neuen Statuten verzichten auf die Umschreibung "polyvalent".

Auf Empfehlung des kantonalen Gemeindeamtes im Rahmen der Vorprüfung wurde auf das explizite Erwähnen der Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke verzichtet. Dies, um eine schleichende Zweckausweitung zu vermeiden. Vorliegend wird die Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke noch als eine dem Hauptzweck untergeordnete Einrichtung angesehen.

2. Integration der KESB Bestimmungen

Die Ergänzungen der bestehenden Statuten über die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in die revidierten Statuten integriert worden. Dies widerspiegelt in gewisser Weise die Integration der Organisation KESB in den Zweckverband.

Das Gemeindeamt hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die vorliegende Konstellation eines Zweckverbands mit mehreren Zwecken verschiedene anspruchsvolle Fragestellungen zu klären waren. Dies, da in Bezug auf den einen Zweck (Kreisbildung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich) ein Zusammenarbeitszwang besteht.

Insbesondere sehen die Statuten neu als Folge der Vorprüfung die Möglichkeit eines Vollaustritts, eines Teilaustritts aus dem Teil Sozialdienst sowie aus dem Teil KESB vor, damit kein faktischer Mitgliedschaftszwang in Bezug auf den Sozialdienst-Teil entsteht. Ebenfalls wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Vollaustritt und ein Teilaustritt aus dem Teil KESB unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats stehen.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

3. Organisationsformen: Mit oder ohne Delegiertenversammlung

Der Zweckverband hat im Rahmen seiner letzten Statutenrevision seine Organisation angepasst und unter anderem die Delegiertenversammlung aufgehoben. Der Wechsel zu einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung hat sich bewährt. Deshalb wird an der bestehenden Organisationsform festgehalten.

4. Publikation und Information

Bisher erfolgte die amtliche Publikation in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Neu erfolgt die amtliche Publikation der Erlasse des Zweckverbands über die Internetseite des Zweckverbands. Dies hat den Vorteil, dass die Publikation des Zweckverbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt und dass somit Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen.

Die revidierten Statuten statuieren, dass die Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personal- und Entschädigungsverordnung, etc.) des Zweckverbands jederzeit für die Stimmberechtigten einsehbar sind. Dies erfolgt wie die amtliche Publikation über die Internetseite des Verbands.

5. Kostenteiler

Ursprünglich war vorgesehen, am Kostenteiler für die Finanzierung der nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands festzuhalten. Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass vom Wortlaut her die Fälle der KESB nicht umfasst sind. Die Projektgruppe hat sich deshalb der Frage angenommen, ob die Aufteilung der Kosten nur nach den Fällen des Sozialdienstes oder auch der KESB vorgenommen werden soll. Als Folge davon empfiehlt der Vorstand, die Statuten bezüglich Kostenteiler anzupassen. Neu erfolgt die Finanzierung zu 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres und zu 1/3 nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle sowie zu 1/3 nach Massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat. Die Berücksichtigung der KESB-Massnahmen im Kostenteiler ist vor allem bei einem allfälligen Teilaustritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband zweckmässig. Die Statuten halten neu explizit fest, dass der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe den Gemeinden separat verrechnet wird.

6. Eigener Verbandshaushalt

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Zweckverbände letztendlich im Interesse der Bevölkerung ihre Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten. Die revidierten Statuten legen, wie im übergeordneten kantonalen Recht vorgesehen, fest, dass der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bilanz besitzt, Verwaltungs- und Finanzvermögen hat sowie Eigenkapital bilden kann. Der Zweckverband beabsichtigt, einen eigenen Haushalt auf 1. Januar 2019 einzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass für eine vorbehaltlose Genehmigung die Statuten festhalten müssen, zu welchen Werten (Restbuchwerten oder zu den Werten nach Neubewertung) allfällige Investitionsbeiträge umgewandelt werden. Im Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ist diese Regelung zwar nicht relevant, da die Gemeinden bislang keine Investitionsbeiträge leisteten. Trotzdem wurde eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Der Verbandsvorstand empfiehlt die Umwandlung allfälliger Investitionsbeiträge in Darlehen (statt Beteiligungen) nach Neubewertung vorzusehen. Dadurch würden bestehende Darlehen der Gemeinden bei einem Verbandsaustritt auch nach dem Austritt gemäss vereinbarter Amortisationsdauer weiter zurückbezahlt und eine weitere Regelung betreffend Entschädigung einer austretenden Gemeinde wird hinfällig.

7. Zwingendes Antragsrecht

Geschäfte von grosser Tragweite, wie zum Beispiel die Auflösung des Zweckverbands oder andere grundlegende Änderungen der Statuten, betreffen die Verbandsgemeinden unmittelbar. Das nGG sieht deshalb zwingend ein unselbstständiges Antragsrecht der Verbandsgemeinden vor. Die neuen Statuten verpflichten die Verbandsgemeinden, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbstständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben.

8. Delegation

Die Geschäftsführung obliegt gemäss den Verbandsstatuten dem Verbandsvorstand. Zu diesem Zweck hat er aus seiner Mitte einen Geschäftsleitenden Ausschuss gebildet, der nach seinen Vorgaben die Verbandsgeschäfte führt. Die operative Leitung des Sozialdienstes hat er einer Geschäftsleitung übertragen. Die Geschäftsleitung besteht aus Angestellten des Zweckverbands. Im Sinne eines zeitgemässen Modells sehen die Statuten weiterhin keine Organstellung der Geschäftsleitung vor. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung (z.B. Anstellungskompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) beruhen auf einer Delegation des Verbandsvorstands. Die revidierten Statuten unterscheiden unübertragbare und übertragbare Verwaltungsbefugnisse, wobei Letztere nur in einem bestimmten Ausmass delegierbar sind: Operative Entscheide von grosser Tragweite muss der Verbandsvorstand selbst fassen.

9. Einführen der revidierten Statuten

Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahres, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Der früheste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2019 (vgl. §179 Abs. 1 nGG). Der Grund dafür besteht darin, dass die Haushaltsvorschriften erst ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes in Kraft treten.

E Vorprüfung und Vernehmlassung

1. Kantonale Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Entwürfe der revidierten Zweckverbandsstatuten, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, müssen die revidierten Zweckverbandsstatuten nach den Abstimmungen in den Gemeinden doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2017 hat das Gemeindeamt zu den totalrevidierten Statuten Stellung genommen. Die Zweckverbandsstatuten entsprachen weitgehend den Anforderungen des kantonalen Gemeindeamtes. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Genehmigungsvorbehalten betreffend die Finanzierung von Betriebskosten und dem Austritt und Umwandlung der Inve-

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

stitutionsbeiträge wurden auf Anregung des Gemeindeamtes weitere Genehmigungsvorbehalte und Empfehlungen berücksichtigt. Diese betrafen insbesondere:

- Zweck
- Entschädigung der Verbandsorgane
- Zeichnungsberechtigung
- Offenlegung von Interessenverbindungen
- Abgrenzung von Stellenschaffungskompetenz und Bewilligung Stellenplan
- Beschlussfassung des Verbandvorstands
- Auflösung

2. Vernehmlassung in den Gemeinden

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt und die Vernehmlassung in den Gemeinden fand parallel statt. Von November 2016 bis Ende Januar 2017 konnten die kommunalen Exekutiven zum Entwurf der revidierten Statuten Stellung nehmen. Die Stellungnahmen der Verbandsgemeinden sind gleichzeitig mit der Stellungnahme des Gemeindeamtes in der Projektgruppe besprochen worden. Aufgenommen wurde insbesondere die Rückmeldungen zum Kostenteiler, die zahlenmässige Hürde für die Ergreifung einer Initiative und die Verlängerung der Frist im Zusammenhang mit der Einberufung des Verbandvorstands.

F Weiteres Vorgehen

1. Abstimmung in den Verbandsgemeinden im 2017

Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushaltes müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Dies bedeutet, dass die revidierten Bestimmungen auf jeden Fall frühestens ab 1. Januar 2019 in Kraft treten können. Der Zeitpunkt der Abstimmung in den Verbandsgemeinden bestimmt jedoch, ob eine Urnenabstimmung notwendig wird oder nicht. Der Vorstand empfiehlt, dass die Verbandsgemeinden im 2017 über die Statutenrevision abstimmen, da es gemäss geltendem Recht dann noch keine Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden braucht. Sollte sich das Abstimmungsverfahren verzögern und erst im 2018 stattfinden, müssen die revidierten Statuten zwingend mittels Urnenabstimmung in den einzelnen Verbandsgemeinden gutgeheissen werden.

2. Organisationstruktur

Zur Sicherstellung einer rechtmässigen, effizienten und wirkungsorientierten Geschäftsführung dient das Reglement über die Organisation und Geschäftsführung vom 6. November 2012. Dieses regelt die Organisation des Verbandsvorstands, die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder sowie sein Verhältnis zu den übrigen Zweckverbandsorganen. Die Überprüfung und Überarbeitung der bestehenden Organisationsstruktur erfolgt nach den Statutengenehmigungen im Frühjahr 2018. Die Kompetenz zum Erlass des Geschäftsreglements liegt beim Verbandsvorstand.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

G Antrag an die Verbandsgemeinden

Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 29. März 2017 folgenden Antrag an die Verbandsgemeinden beschlossen:

Den Verbandsgemeinden wird beantragt, die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH vom 29. März 2017 zu genehmigen. Die Verbandsgemeinden werden ersucht, die Beschlüsse des zuständigen Organs über die Zweckverbandsstatuten bis Ende 2017 zu erwirken.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt ebenfalls die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH vom 29. März 2017 zu genehmigen.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Traktandum 1.6

Anfrage § 51 vom 27.11.2016 von Manuela Mannhard zum Thema Abstimmung Zusammenschlussvertrag Schulen Wila-Wildberg-Turbenthal vom 27.11.2016 (Projekt WWT)

Der Gemeindepräsident informiert, dass am 27.11.2016 gestützt auf § 51 des Gemeindegesetzes eine Anfrage von öffentlichem Interesse, leider nicht fristgerecht zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung vom 7.12.2016, eingetroffen ist. Offiziell kann diese Anfrage daher erst an der heutigen Gemeindeversammlung beantwortet werden. Mit Datum 10.1.2017 hat der Gemeinderat Manuela Mannhard den untenstehenden Brief bereits am 11.1.2017 zugestellt:

Frau
Manuela Mannhard
Dorfstrasse 52
8489 Schalchen

16.04.1 Gemeindeorganisation; Anfragen

Anfrage § 51 Gemeindegesetz für die Gemeindeversammlung vom 7.12.2016

Thema: Abstimmung Zusammenschlussvertrag Schulen Wila-Wildberg-Turbenthal vom 27.11.2016 (Projekt WWT)

Sehr geehrte Frau Mannhard

Besten Dank für die obenstehende Anfrage vom 27.11.2016, die wir als Original am 28.11.2016 erhalten haben. Wie im Brief vom 29.11.2016 des Gemeinderates angekündigt, wird Ihre Anfrage termingerecht anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7.6.2017 offiziell beantwortet.

Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen. Diese Frist wurde eingehalten. Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit. Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Frage 1: In der Stellungnahme des Gemeinderats Wildberg zum Schulprojekt WWT werden verschiedene Varianten aufgezeigt. Woher kann der Gemeinderat eindeutig nachweisen, dass bei einer Schulfusion sowie einer allfälligen politischen Fusion; ein Wechsel in den Bezirk Winterthur vollzogen würde?

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Antwort: Der Wechsel in den Bezirk Winterthur kann vom Gemeinderat ebenso wenig nachgewiesen werden, wie der Verbleib im Bezirk Pfäffikon durch die Projektleitung WWT. Folgende Indizien sprechen aber klar für einen Wechsel in den Bezirk Winterthur:

- Turbenthal ist Vertragsgemeinde
- In Turbenthal ist der Sitz der neuen Schulverwaltung
- Turbenthal ist mit Abstand der grösste Vertragspartner

Gemäss Aussage des Gemeindeamtes Kanton Zürich sprechen diese Fakten eindeutig für den Bezirk Winterthur.

Frage 2: Ist es politisch korrekt und vertretbar, dass die Stimmbürger gleichzeitig mit den Abstimmungsunterlagen auch eine Stellungnahme des Gemeinderats im Briefkasten haben, insofern, dass auf dem Flyer keine Mutmassungen angestellt wurden?

Antwort: Ja, es ist alles korrekt. Die Stellungnahme des Gemeinderates war separat im Briefkasten und nicht im Abstimmungscouvert.
Zu Fakten und Mutmassungen: Weder die Projektleitung WWT noch der Gemeinderat können Kristallkugel lesen und zukünftige Entwicklungen exakt ausweisen. Der Gemeinderat hat sich an voraussehbaren Entwicklungen orientiert.

Frage 3: Gemäss § 3 Abs. 1 nGG besteht Handlungsbedarf für Schulgemeinden, deren Gemeindegrenzen sich nicht mit denjenigen einer oder mehrerer politischer Gemeinden decken. Sie haben ihr Gebiet anzupassen. Wie möchte der Gemeinderat dieses Problem lösen? Immerhin tritt das neue Gemeindegesetz ab 1.1.2018 in Kraft (Handlungsbedarf innert 4 Jahren nach Inkrafttreten).

Antwort: Es gibt mehrere Optionen die hier nicht abschliessend sind und für die wir bis 1.1.2022 Zeit haben. Die Oberstufenschüler der ganzen Gemeinde Wildberg besuchen entweder vertraglich:

- Turbenthal
- Wila
- Russikon
- Pfäffikon

oder wir arbeiten mit Anschlussverträgen.

Frage 4: Wurde das Abstimmungsergebnis überprüft, durch eine allfällige Nachzählung?

Antwort: Bei allen Abstimmungen zählen wir die Stimmzettel mindestens zweimal nach, wie wir es auch bei der Abstimmung vom 27.11.2016 zum Zusammenschlussvertrag der Schulen Wila-Wildberg-Turbenthal gemacht haben.

Gemeindeversammlung Wildberg

vom 7. Juni 2017

Abschliessend fragt sich der Gemeinderat, warum Sie Ihre konstruktive Kritik nicht rechtzeitig vor der Abstimmung eingebracht haben, mit dem Ziel, Ihre Fragen fruchtvoll zu klären.

In Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege, den umliegenden Gemeinderäten und den Oberstufenschulpflegern wird sich der Gemeinderat Wildberg für eine optimale Lösung einsetzen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WILDBERG

Der Präsident:

A. Conrad

Der Schreiber:

P. Ringer